

Silke Studzinsky
Jutta Hermanns
Rechtsanwältinnen
Oranienstr. 159
10969 Berlin
Tel.: +49.(0)30-69 57 99 6
Fax: +49.(0)30-69 57 99 89

Staatsanwaltschaft Berlin

Berlin, den 07.07.05

In dem Ermittlungsverfahren
A. Loxer
13 Js 2810/04

hinterlässt die Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO den
Beigeschnack, daß sie im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit
des Beschuldigten erfolgte.

Die Beschwerde gegen die Einstellung wird wie folgt begründet.

1.

Die Äußerungen des Beschuldigten über verschiedene Gruppen
von Ausländern („Mongolen, Zigeunerinnen, Zentralafrikaner
und Araber“) erfüllen den Tatbestand der Volksverhetzung.

Die pauschale Zuschreibung bestimmter negativer Eigenschaften
wie: „lügen, hyperventilieren, anmaßend sein“ an bestimmte
Gruppen von Ausländern verletzt die Menschenwürde dieser
Personen.

Sie sind nicht mehr gleichwertige Träger und Trägerinnen dieser
Würde, sondern werden pauschal z.B. als Lügner dargestellt.
Dadurch wird ihnen die Gleichheit und Gleichwertigkeit mit
allen anderen Menschen genommen. Durch diese Herabsetzung
werden sie in ihrem Wert gemindert.

Ein Angriff auf ihr biologisches Lebensrecht ist für das
Vorliegen des Tatbestandes Volksverhetzung nicht erforderlich

Die Äußerungen des Beschuldigten sind vergleichbar mit Parolen wie, „Ausländer als Sozialparasiten“ (OLG Frankfurt/M. vom 15.8.200, 2 S 147/00); „Ausländer raus“ (OLG Brandenburg, vom 28.11.2001, 1 Ss 52/01) und der Bezeichnung „Asylbewerber als betrügerische Schmarotzer“ (NJW 1995, 143) bei denen Volksverhetzung bejaht wurde.

Auch in diesen Fällen richten sich die Äußerungen nicht gegen das biologische Lebensrecht des betroffenen Personenkreises.

Die Äußerungen sind jedenfalls nicht lediglich Ehrverletzungen gegen einzelne Personen.

Dies gilt umso mehr als es sich bei dem Beschuldigten um einen Richter handelt, der aufgrund seines Amtes eine Vorbildfunktion in der Gesellschaft erfüllt und dessen öffentlich wiedergegebenen Worte geeignet sind, den öffentlichen Frieden zu stören und die Bevölkerung in feindlichen, herabsetzenden Sichtweisen auf diese Gruppen zu bestärken und aufzuheizen und dadurch das friedliche Zusammenleben mit Mongolen, Arabern, Zentralafrikanern und Roma und Sinti gefährdet.

2.

Durch die Anwendung von Klebeband über Mund und/oder Nase werden die Atemwege eingeschränkt und es besteht Erstickungsgefahr. Eine solche Maßnahme ist verboten worden, da es bei ihrer Anwendung zu Todesfällen gekommen war.

Der Beschuldigte äußerte, man könne der Nigerianerin ja mal das Klebeband zeigen. Offensichtlich ist er der Auffassung, daß die Nigerianerin bereits wegen der in Aussicht zu stellenden Gefahr der Erstickung von Widerstandshandlungen Abstand nimmt.

Das Zeigen des Klebebandes ist eine Drohung mit einer verbotenen und möglicherweise zum Tode führenden Maßnahme.

Dies stellt eine Drohung mit Folter dar.

Folter ist nach Art. 1 der UN-Folterkonvention „jede Handlung, durch die eine Person vorsätzlich große körperliche ... Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, ... um sie ... einzuschüchtern oder zu nötigen, wenn diese Schmerzen oder Leiden von ... einer in amtlicher Eigenschaft handelnden Person, auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis verursacht werden.“

In der Äußerung des Beschuldigten liegt eine öffentliche Aufforderung an die jeweiligen Abschiebungen durchführenden Beamten, mit Klebeband zur Verschließung der Atemwege zu drohen, um Widerstand gegen Abschiebungen zu brechen bzw. erst gar nicht aufkommen zu lassen.

Dabei ist die besondere Rolle und gesellschaftliche Autorität, die der Beschuldigte als Richter innehat, zu berücksichtigen. Wenn Richter die Androhung solcher verbotenen Handlungen befürworten und diejenigen, die für die Durchführung der Abschiebungen zuständig sind auffordern, darf sich jeder BGS Beamte berechtigt fühlen, die Aufforderung des Beschuldigten umzusetzen. Es handelt sich gerade nicht um eine bloße Befürwortung.

Die Tat ist auch ausreichend bestimmt und hinreichend konkretisiert. Da der Beschuldigte die Äußerung in einem Gespräch mit einem Journalisten getätigt hat, diente sie auch dazu, an die Öffentlichkeit und damit an einen breiteren Personenkreis zu gelangen.

Es ist zu ermitteln, ob bereits bei Abschiebungen mit dem Einsatz von Klebeband und damit mit Folter gedroht wurde.

Studzinsky, Rechtsanwältin